

20.12.00

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
(FTEG)**

Punkt 17 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem Gesetz wird der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen:

1. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "ohne" durch das Wort "mit" ersetzt.

Begründung:

Das FTEG begründet mit seinem Anwendungsbereich sowohl Schnittstellen zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG) als auch zum Medizinproduktegesetz (MPG).

Zur Vermeidung der Verabschiedung widersprüchlicher grundlegender Anforderungen für Produkte, die einerseits in den Anwendungsbereich des FTEG und andererseits in den Anwendungsbereich des GSG und des MPG fallen können, ist eine Beteiligung des Bundesrates notwendig, damit die Vollzugsinteressen der Länder entsprechend Art. 84 GG gewahrt bleiben.

2. Zu § 14:

§ 14 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post führt dieses Gesetz im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation aus, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist. Sie überwacht insoweit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post prüft stichprobenweise die im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation in Verkehr zu bringenden oder in Verkehr gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(2) Im übrigen obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Ihnen stehen dabei die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 1, soweit auf § 8 Abs. 1 bis 5 und § 9 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit verwiesen wird, und nach § 15 Abs. 2 zu.“

Begründung:

Mit der Festlegung einer umfassenden Kompetenz der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über den Bereich des Postwesens und der Telekommunikation hinaus für den Vollzug des FTEG würde – entgegen der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – in Vollzugskompetenzen der Länder eingegriffen werden. Insoweit ist § 14 zu ändern und die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind entsprechend dem ihr obliegenden Bereich zu formulieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass zu erwarten ist, dass sich der Anwendungsbereich des FTEG mit der fortschreitenden Entwicklung der Telekommunikationsmöglichkeiten künftig erheblich erweitern wird, da mehr und mehr technische Ausstattungen mit der zusätzlichen Möglichkeit der Telekommunikation ausgerüstet werden.

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass, soweit nicht der Bereich der Telekommunikation und Post betroffen ist, die Vollzugszuständigkeiten – wie vom Grundgesetz vorgesehen – bei den zuständigen Länderbehörden liegen. Im Vollzug des FTEG müssen den Ländervollzugsbehörden grundsätzlich dieselben Befugnisse zustehen wie der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation für ihren Bereich.

3. Zu § 17 Abs. 3:

§ 17 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Abs. 3 ist im Sinne einer gewünschten Deregulierung zu streichen, da in § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bereits bestimmt ist, dass für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde, die das einschlägige Gesetz vollzieht, zuständig ist.

Für den Vollzug des FTEG sind die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, soweit der Bereich des Postwesens und der Telekommunikation betroffen ist, im übrigen die Ländervollzugsbehörden zuständig. Entsprechend dieser Verteilung der Vollzugszuständigkeiten richtet sich auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 Abs. 1 OWiG. Aus diesem Grund ist der bisherige Abs. 3 nicht nur überflüssig, sondern in der im Gesetz aufgenommenen Fassung sogar unrichtig.

4. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 11:

In § 19 Abs. 2 Nr. 11 werden nach den Worten "auf Einhaltung der in dem Gesetz" die Worte "über elektromagnetische Verträglichkeit" eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Mit ihr wird deutlich, dass nicht nur Geräte im Sinne des EMVG (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 1 des EMVG), sondern auch Geräte im Sinne des FTEG stichprobenweise auf Einhaltung der im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit enthaltenen Anforderungen überprüft werden können. Daraus ergibt sich, dass auch Geräte, die dem FTEG unterfallen, die Anforderungen des EMVG erfüllen müssen.

5. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 13:

In § 19 Abs. 2 Nr. 13 werden die Worte "und nach der Angabe" "nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3" die Angabe "sowie Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen auf Einhaltung der Anforderungen des dortigen § 11 eingefügt" gestrichen.

Begründung:

Die mit diesen Worten vorgenommene Änderung des EMVG dergestalt, dass im EMVG Befugnisse der Regulierungsbehörde zur Überprüfung der Anforderungen nach dem FTEG festgeschrieben werden, ist überflüssig und daher zu streichen.

Die Befugnisse zum Vollzug des FTEG sind allein im FTEG zu regeln und dort auch in ausreichender Weise enthalten. Die Regelung der Befugnisse im FTEG ist dabei dergestalt vorgenommen, dass auf das EMVG verwiesen wird.

6. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 14:

§ 19 Abs. 2 Nr. 14 wird gestrichen.

Begründung:

Die mit der Nr. 14 vorgenommene Einfügung in § 8 Abs. 2 Satz 1 EMVG ist überflüssig. Mit der Einfügung wird eine Befugnis der Regulierungsbehörde zum Vollzug des FTEG auch im EMVG festgeschrieben.

Die Befugnisse zum Vollzug des FTEG sind jedoch allein im FTEG zu regeln und dort auch in ausreichender Weise vorhanden. Die Regelung der Befugnisse im FTEG ist dabei dergestalt vorgenommen, dass auf das EMVG verwiesen wird.

7. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 18:

In § 19 Abs. 2 Nr. 18 werden die Worte „oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ gestrichen.

Begründung:

Diese in § 9 Abs. 1 Satz 1 EMVG vorgenommene Einfügung ist überflüssig.

Mit der Einfügung wird eine Befugnis der Regulierungsbehörde zum Vollzug des FTEG auch im EMVG festgeschrieben.

Befugnisse zum Vollzug des FTEG sind jedoch allein im FTEG und nicht darüber hinaus auch im EMVG festzuschreiben.

8. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 19:

§ 19 Abs. 2 Nr. 19 wird gestrichen

Begründung:

Diese Einfügung in § 9 Abs. 2 Satz 1 ist überflüssig, da Befugnisse zum Vollzug des FTEG allein im FTEG selbst und nicht im EMVG zu verankern sind.